

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2009

Nr. 2009/950

Einwohnergemeinde Rickenbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung der Industriezone „Uelismatt“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung der Industriezone „Uelismatt“ zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Wasserversorgung Rickenbach besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP, Erschliessung Industriezone „Uelismatt“, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 85.29.105, 25.8.2008
- Bericht, mit hydraulischen Nachweisen, 25. August 2008.

Der Gemeinderat hat die GWP an seiner Sitzung vom 22. September 2008 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Beschluss zur öffentlichen Auflage sowie den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 7. November 2008 bis 6. Dezember 2008. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, die gemäss Angabe der Einwohnergemeinde schriftlich zurückgezogen worden ist.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservengebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung der Industriezone „Uelismatt“ in der Einwohnergemeinde Rickenbach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Erschliessungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren haben, ist ein Bauprojekt auszuarbeiten und im ordentlichen Baugesuchsverfahren zu bewilligen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (ad acta 0332.093.03, Sch) (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung
 Kantonale Finanzkontrolle
 Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan (folgt später)
 Einwohnergemeinde Rickenbach, Gemeindepräsidium, 4613 Rickenbach, mit 2 gen. Plänen (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
 Emch+Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Rickenbach: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung der Industriezone „Uelismatt“ wird genehmigt.“)